

Anlage 1

Grabpflegeordnung

(§ 29 Abs. 1 der Ordnung für den evangelischen Friedhof Kleinschwarzenlohe)

§ 1 Einhaltung der Grabgröße

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Friedhofssatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.
- (2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern.

§ 2 Grabhügel

- (1) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleich hoch liegen muss.
- (3) Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 15 cm, bei Urnengräbern 10 cm nicht überschreiten.

§ 3 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standorte und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.
- (3) Sträucher (= Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe und Breite die Grabstätte nicht überschreiten werden. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene Gehölze geschnitten oder beseitigt werden. Auf Urnengrabstätten sind Gehölze verboten.
- (4) Kieselsteine und Tuffsteine dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.
- (5) Bei Liegesteinen ist eine Schale zulässig.
- (6) Das Lagern von Blumenschmuck und Gegenständen aller Art im Friedhofsbereich ist verboten und kann von der Friedhofsverwaltung sofort ersatzlos entsorgt werden.

§ 4 Umpflanzungen liegender Grabmale

Liegende Grabmale sollen mit niedrigen Bodendeckern (kein Efeu) umpflanzt werden.

§ 5 Nicht erlaubter Grabschmuck

- (1) Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier, Wachs und sonstigen Kunststoffen oder aus sonstigem Material an Gräbern anzubringen,
- (2) Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern selbst anzubringen,
- (3) die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken oder zu umgeben,
- (4) unpassende Gefäße wie Konservendosen oder Einmachgläser auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen.

§ 6 Sauberhalten der Gräber

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und in den Gartenabfallcontainer (auf dem benachbarten kommunalen Friedhof) zu verbringen.

§ 7 Ersatzvornahme

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 8 Ökologische Richtlinien

Die Friedhofsverwaltung legt Wert auf die Einhaltung ökologischer Richtlinien bei der Grab- und Friedhofspflege.

Anlage 2

Grabmal- und Pflanzordnung

(§ 29 Abs. 1 der Ordnung für den evangelischen Friedhof Kleinschwarzenlohe)

§ 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten ist von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten zu unterzeichnen.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, ist nicht möglich.
- (4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirma vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 2 Zeichnungen und Modelle

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

§ 3 Gestaltungsgrundsatz für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist als Ausdruck christlicher Hoffnung so zu gestalten, dass die Würde des kirchlichen Friedhofes gewahrt wird. Grabanlagen sollen sich außerdem gut in das denkmalgeschützte Ensemble um die Allerheiligenkirche einfügen.

§ 4 Gestaltungsbestimmungen

- (1) Die Grabmale dürfen nicht breiter als 80 cm, bei Doppelgräbern 160 cm sein.
- (2) Die Grabmale aus Stein oder Holz dürfen nicht höher als 120 cm sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 180 cm werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (3) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (4) Grabmale bei Urnengräbern dürfen nicht höher als 0,90 m sein.
- (5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen

bis 0,90 m Höhe:	15 cm,
bis 1,2 m Höhe:	18 cm.

Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

(6) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 30 % der Fläche zulässig.

(7) Für Stelen auf Urnengräbern: Maximale Grundfläche 0,25 x 0,25 m, Mindesthöhe 0,25 m, maximale Höhe 1,10 m. Die Oberflächen der Stelen müssen allseitig gleichwertig, materialgerecht bearbeitet sein. Polierte Flächen sind nicht zulässig.

§ 5 Material und Gestaltungsvorschriften

(1) Als Material werden alle Natursteine sowie Holz, Schmiedeeisen und Bronzeguss zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine und andere, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, sind verboten. Fotos dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nur hinter einem Klappdeckel angebracht werden. Grabmale, welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.

(2) Als feinsten Bearbeitungsgrad wird zugelassen: Matt geschliffen.

(3) Nicht zugelassen sind das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben.

(4) Wird ein neues Grabrecht erworben, sind Grabumrandungen in den dafür vorgesehenen Bereichen nur aus Naturstein zugelassen. Diese Grabumrandungen dürfen jedoch das, das Grab umgebende Erdreich nicht mehr als 15 cm überragen.

(5) An Grabmalen mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen die Öffnung des Grabes und die Versenkung von Särgen nicht behindern.

(6) Grablaternen dürfen eine Höhe von 26 cm nicht überschreiten.

§ 6 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 7 Fundamente

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht dauerhaft gegründet sein. Die Art, Ausführung und Tiefe der Gründung werden bei der Genehmigung bestimmt. Es werden keine Tiefenfundamente genehmigt. Bestehende Tiefenfundamente sind bei der Aufgabe des Grabes zu entfernen.

- (2) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.
- (3) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in den neuesten Richtlinien des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern niedergelegt sind.

§ 8 Aufstellung von Grabmalen

Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten im Friedhof stets zur Einsicht bereit liegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.

§ 9 Entfernung von Grabmalen

Die Entfernung von Grabmalen oder Grabmalteilen ist nur zulässig, wenn sie im Auftrag des von einem mit Berechtigungsschein für Steinmetzarbeiten zugelassenen Gewerbetreibenden lt. Formblatt beantragt und von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist.

§ 10 Wiederverwendung

Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

§ 11 Ersatzvornahme

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

Anlage 3

Friedhofsgebührenordnung

(29 Abs. 1 der Ordnung für den evangelischen Friedhof Kleinschwarzenlohe)

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4 Gebühren für Grabstätten

Preise verstehen sich p.a./ für gesamte Ruhefrist

Doppelgrab	100,- €	1.500,- €
Doppeltiefgrab	100,- €	1.500,- €
Einzelgrab	60,- €	900,- €
Urnenbeisetzung Kosten der Grabnutzungsverlängerung		
Urnengrab (bis zu 4 Urnen)	60,- €	600,- €
Kindererdgrab (bei Verfügbarkeit)	30,- €	300,- €

§ 5 Kasualgebühren

Siehe gesonderten "Kirchliche Gebühren" der KG Kornburg

§ 6 Gebühren pro Anlass

- Verlängerungsgebühr, Umschreiben des Grabbriefes 27,- €
- **Erdgrab** abräumen und entsorgen 400,- €
(Treuhänderische Rücklage wird bei fehlendem Rechtsnachfolger im Voraus fällig)

- **Urnengrab** abräumen und entsorgen 150,- €
(Treuhänderische Rücklage wird bei fehlendem Rechtsnachfolger im Voraus fällig)

+ + +

Diese Anlagen zur Friedhofsordnung für den evangelischen Friedhof Kleinschwarzenlohe wurde durch den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kornburg am 12. Dezember 2022 beschlossen.

Die Friedhofsatzung, die Grabpflegeordnung, die Grabmal- und Pflanzordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung für den evangelischen Friedhof Kleinschwarzenlohe wurden kirchenaufsichtlich durch die Landeskirchenstelle Ansbach mit dem Schreiben vom 08.02.2023, Az. 68/20, 68/52 genehmigt und trat mit Veröffentlichung 1. Juni 2023 in Kraft.

Für die Richtigkeit

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Braun', with a long horizontal line extending to the right.

Pfarrer Thomas Braun

Vorsitzender des Kirchenvorstandes